

Merkblatt

über

die Anforderungen an Trinkwasseranlagen auf Märkten, Volks- und Straßenfesten

1. Ziel

Das vorliegende Merkblatt gibt Veranstaltern sowie Gewerbetreibenden auf Märkten-, Volks- und Straßenfesten die Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb von Trinkwasseranlagen im Sinne von nicht ortsfesten Anlagen. Es richtet sich sowohl an Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen, für die eine Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt besteht, als auch an die Nutzer dieser Anlagen, für die ebenfalls normative Vorgaben und Anforderungen an Versorgungsgeräte und Schlauchleitungen bestehen.

Temporäre Trinkwasserleitungen, auch wenn sie nur zeitweilig betrieben werden, sind Wasserversorgungsanlagen im Sinne der Trinkwasserverordnung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe f).

Ziel ist es durch die Verwendung von geeigneten Materialien in Verbindung mit einer fachgerechten Installation und Betriebsweise den Eintrag und die Vermehrung von Krankheitserregern in Trinkwasseranlagen zu vermeiden und so aktiv zum Schutz der Besucher beizutragen.

2. Allgemeine Anforderungen

- Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln, für die Händereinigung sowie für die Reinigung von Gerätschaften und Geschirr muss Trinkwasserqualität haben.
- Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 1 Nr. 5 Trinkwasserverordnung 2001 ist die Errichtung oder die Inbetriebnahme sowie die voraussichtliche Dauer so früh wie möglich beim Gesundheitsamt anzuzeigen.
Ein entsprechendes Anzeigeformular steht unter <http://www.landkreis-bautzen.de/Gesundheitsamt.html> (Hygiene) zur Verfügung.
- Die Wasserversorgung muss während der Betriebszeit funktionstüchtig sein und stetig genutzt werden.
- Vor und während der Veranstaltung kann das Gesundheitsamt festlegen, dass Wasserproben aus den Wasserversorgungsanlagen gemäß § 14 Abs. 2 Trinkwasserverordnung entnommen werden. Die Trinkwasseruntersuchungen einschließlich der Probenentnahme dürfen nur durch dafür zugelassene Institute vorgenommen werden.
Die Kosten dieser Untersuchungen sind vom jeweiligen Veranstalter oder Betreiber der Versorgungsanlage zu tragen. Hygienekontrollen der Lebensmittelüberwachung in den mobilen Lebensmittelbetrieben bleiben davon unberührt.
- Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden ggf. für den Verursacher kostenpflichtige Maßnahmen eingeleitet.

3. Reinigung und Desinfektion

- **Grundsätzlich** sind sowohl Übergabestellen, Schlauchleitungen, Rohrleitungen und Armaturen (auch innerhalb der Stände) **vor Inbetriebnahme sowie nach längeren Standzeiten** gründlich durch Spülen zu reinigen und gegebenenfalls fachgerecht zu desinfizieren. Anschließend ist das Desinfektionsmittel vollständig auszuspülen.
- Die Empfehlungen der Hersteller der Schlauchmaterialien sind bei Reinigung und Desinfektion zu beachten.

- Es dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die nach § 11 Trinkwasserverordnung zugelassen sind. Die Stoffe sind in der Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren aufgeführt; herausgegeben vom Umweltbundesamt. Diese Liste unterliegt einer ständigen Aktualisierung. Der jeweils aktuelle Stand kann unter www.umweltbundesamt.de abgerufen werden.
- Bei der Desinfektion sind die Festlegungen und Hinweise des DVGW Arbeitsblattes W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“ zu beachten.

4. Normative Vorraussetzungen

4.1. Vorraussetzungen an der Übergabestelle (Hydrant)

- Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die vom Wasserversorger zur Verfügung gestellten Hydranten und wird dann durch **sachkundiges** Personal über mobile Schlauchleitungen sichergestellt.
- Diese Sachkunde kann ausschließlich an unterwiesene Fachkräfte, in deren alleinige Kompetenz der Betrieb der mobilen Trinkwasserversorgungsleitungen fällt, übertragen werden.
- Der Anschluss dieser Leitungen an die Hydranten darf ausschließlich über die vom Wasserversorger eingesetzten Standrohre realisiert werden.
- Der Wasserversorger garantiert an der Übergabestelle (Hydrant) das Trinkwasser in entsprechender Qualität und Menge zur Verfügung steht.
- Die Übergabestelle des Wasserversorgers wird mit einer entsprechenden Sicherungseinrichtung nach DIN EN 1717 ausgestattet, sodass ein Rückfließen, Rückdrücken oder Rücksaugen in das öffentliche Netz ausgeschlossen werden kann.

4.2. Vorraussetzungen der mobilen Schlauchleitungen

- Schläuche / Anschlusskupplungen / etc. müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitungen gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit Abwasserleitungen auszuschließen.
- Es sind ausschließlich trinkwassergeeignete, lichtundurchlässige und unbeschädigte Schläuche, Rohre und Bauteile zu verwenden. Geeignet sind Materialien mit einem DVGW Prüfzeichen. (gegebenenfalls Prüfzeugnisse bereit halten!)
- Flexible Schläuche müssen KTW und DVGW W 270 geprüft, nicht transparent und einem Berstdruck von mindestens 10 bar standhalten. Das erstreckt sich auch auf die Leitungen innerhalb der Stände und Wagen. (gegebenenfalls Prüfzeugnisse bereithalten!)

Normale Garten- oder Druckschläuche sind unzulässig!

- Die verwendeten Schläuche und Bauteile dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Es sind tägliche Kontrollen der oberirdischen Leitungen durchzuführen.
- Die Leitungen sind den benötigten Wassermengen anzupassen. Die Leitungsquerschnitte sind möglichst klein zu wählen, um Stagnationswasser zu vermeiden.
- Für Anschlüsse und Kupplungen sind saubere Unterlagen zu schaffen, damit diese nicht in Pfützen liegen.
- Es sind möglichst kurze Verbindungen von der Übergabestelle (Hydrant) zur Entnahmestelle (Zapfhahn) herzustellen. Laut DIN 2001-2 sollten dabei 40 m nicht überschritten werden.
- Die Leitungen sind immer direkt vom Verteiler (Hydrant oder Standrohr) anzuschließen. Eine Verbindung der Trinkwasserschläuche untereinander (von einer Verbrauchsstelle zur nächsten) ist unzulässig.
- Die Abgabestelle der Schlauchleitungen muss über eine gesonderte Sicherungseinrichtung (Rückflussverhinderer) verfügen.
- Anschlüsse und Leitungen sind bei Außerbetriebnahme zu reinigen, ggf. zu desinfizieren sowie vollständig zu entleeren und bei Nichtgebrauch trocken und mit Blindkupplungen oder Stopfen versehen zu lagern, um diese vor Verschmutzungen zu schützen.

5. Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

5.1 Verkaufseinrichtungen mit Trinkwasseranschluss

- Der Wasserhahn ist fachgerecht zu installieren und die Anschlussstelle am Stand ist gegen Umwelteinflüsse und Verunreinigungen zu schützen.
- Vor Betriebsbeginn eines jeden Tages ist der Leitungsinhalt mehrfach bis zur Temperaturkonstanz zu erneuern. Stagnationswasser ist zu vermeiden!
- Bei direktem Einfließen zum Beispiel in ein Spülbecken ist ein Mindestabstand von 10 bis 15 cm zwischen Wasseraustritt (Wasserhahn) und höchstmöglichem Wasserstand zu gewährleisten, um ein Rücksaugen zu verhindern.
- Bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten ist eine Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) vorzunehmen.

5.2 Verkaufseinrichtungen ohne Trinkwasseranschluss

- Trinkwassertanks sollten ein Volumen von mindestens 15 Litern haben (DIN 10500). Dabei muss allerdings der tatsächliche Verbrauch mitbedacht und gegebenenfalls umgesetzt werden. Da sonst die Gefahr der Überdimensionierung und so gegebenenfalls Stagnation bedeutsam wird.
- Wasservorratsbehälter müssen aus lebensmittelgeeignetem Material, als solches gekennzeichnet, verschließbar und leicht zu reinigen sein.
- Wasservorratsbehälter sind täglich mit frischem Trinkwasser zu befüllen.
- Vor Ingebrauchnahme zumindest aber mindestens einmal pro Woche ist der Behälter inklusive des dazugehörigem Kanisterpumpensystems gründlich zu reinigen und sachgemäß (beachte Herstellerangaben) mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren.
- Nach Ende der Veranstaltung ist der Behälter vollständig zu entleeren und sowohl verschlossen als auch trocken zu lagern.

5.3 Verkaufseinrichtungen mit Warmwasseraufbereitung

- Bei Verwendung eines Warmwasserbereiters (Beispiel: Boiler) ist das Wasser nach dem Befüllen einige Minuten zum Kochen zu bringen.
- Eine andauernde leichte Erwärmung des Wassers ohne vorangegangenes Abkochen ist zu vermeiden (Gefahr der Vermehrung von Mikroorganismen!).
- Warmwasserbereiter sind regelmäßig zu entkalken.

6. Rechtsgrundlagen bzw. technisches Regelwerk

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)
- Deutsche Norm, DIN 2001-2 Trinkwasserversorgung aus nicht ortsfesten Anlagen
- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblätter W270, W291
- KTW Empfehlung: Gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen im Trinkwasserbereich

7. Hinweise

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Für Fragen steht Ihnen Ihr Gesundheitsamt bzw. Lebensmittelüberwachungsamt gern zur Verfügung!